



**netzwärc h60**  
roggu

# Statuten

## **A. Name, Sitz, Zweck**

### **Verein «netzwärch60 roggü» mit Sitz in 4914 Roggwil BE.**

#### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen «netzwärch60 roggü» besteht ab 18. September 2020 ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Roggwil BE.

#### **2. Zweck**

Der Verein bezweckt gemeinsame Aktivitäten. Dies kann sein: z.B. Wandern, Theater- und Zirkusbesuche, Ausflüge (z.B. Schifffahrt, Parkbesuch, Anlässe, Feste), Kurse anbieten und besuchen, Dorfrundgänge für Dritte anbieten, Bowling, Jassen, Handarbeiten, Kochen und Essen, Walken, Biketouren, Museumsbesuche, usw.

#### **3. Jahresbeitrag**

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Hauptversammlung festgelegt werden. Der Verein verfolgt nicht das Ziel, möglichst viel Geld zu erwirtschaften. Freiwillige höhere Beiträge, oder Beiträge zweckgebunden für einen speziellen Anlass, werden jederzeit entgegengenommen.

#### **4. Organisation Anlässe**

Der Verein fördert die Organisation von vereinsinternen und öffentlichen Anlässen wie Kurse, Dorfrundgänge, Besuche von kulturellen Institutionen, usw.

Vereinsinterne Anlässe stehen auch Interessenten offen.

Die Detailorganisation der öffentlichen Anlässe läuft nicht über den Verein, sondern über die jeweiligen ausführenden Vereinsmitglieder.

## **B. Mitgliedschaft**

#### **5. Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person erwerben, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Die Anmeldeformulare gehen an den Vorstand, welcher über die Aufnahme entscheidet.

#### **6. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod.

#### **7. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende des Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

## **c. Organisation**

### **8. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

### **9. Die Aufgaben der Hauptversammlung (HV)**

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung.

Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt.

Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich (per Mail oder Post) mit Bekanntgabe der Traktanden eingeladen.

Die Hauptversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- b) Genehmigung des Protokolls
- c) Festsetzung und allfällige Änderungen der Statuten
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Beschluss über das Jahresbudget
- g) Beschlussfassung über Auflösung, Liquidation, Fusion

An der Hauptversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichtscheid des Präsidenten. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Das Tätigkeitsprogramm wird zur Kenntnisnahme vorgestellt.

Wahlen und Abstimmungen finden durch einfaches Handmehr der anwesenden Mitglieder statt, sofern die Mehrheit, der an der HV anwesenden Mitglieder nichts anderes beschliesst.

### **10. Der Vorstand**

Der Vorstand ist zuständig für:

- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der HV vorbehalten sind
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vorbereitung der HV
- Festlegung des Tätigkeitsprogrammes

Zusammensetzung:

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Er kann aber bis 9 Personen umfassen, welche als Ressortvorsteher/Ressortvorsteherinnen Einsitz nehmen.

Der Vorstand wird jährlich an der Hauptversammlung bestätigt und/oder ergänzt.

### **11. Die Kontrollstelle**

Die Hauptversammlung wählt die Kontrollstelle für die Amtsdauer von zwei Jahren. Die Kontrollstelle kontrolliert die Buchführung und erstattet der HV einen schriftlichen Bericht.

## **D. Finanzwesen**

### **12. Zeichnungsbefugnis**

Die Präsidentin/der Präsident zeichnet mit Einzelunterschrift rechtsverbindlich. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern, die bestimmte Funktionen ausüben, die Befugnis zur Einzelunterschrift erteilen.

### **13. Finanzierung**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und Zuwendungen. Jedes Vereinsmitglied hat den von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

### **14. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **E. Verschiedenes**

### **15. Statutenänderungen**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der HV dem Änderungsvorschlag zustimmt.

### **16. Auflösung des Vereins**

Der Verein wird aufgelöst, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung die Auflösung beschliesst.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

### **17. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 18. September 2020 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Roggwil, 18. September 2020

Präsidentin  
Colette Grütter

Der Protokollführer  
Martin Herger